

Achtung:
Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Lesen der Verordnung ist daher zwingend erforderlich!

Infoblatt zur neuen Futtermittelhygieneverordnung der Europäischen Gemeinschaft VO (EG) Nr. 183/2005

Zielsetzung dieser VO ist die Verbesserung der Futtermittelsicherheit. Die VO enthält die allgemeinen Bestimmungen der Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung von, des Verkehrs mit und der Verwendung von Futtermitteln.

Ferner werden Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festgelegt und die Registrierung und Zulassung von Betrieben geregelt.

Grundsatz dabei ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt.

1. Anwendungsbereich:

Die Futtermittelverordnung gilt für:

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum In-Verkehrbringen von Futtermitteln
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren
- die Ein- und Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittstaaten

Durch die Futtermittelverordnung sind:

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Handel von Futtermitteln erfasst;
- alle Tierhalter einbezogen, die Tiere zur Gewinnung von Lebensmitteln füttern, auch wenn sie selbst keine eigenen Futtermittel herstellen

Der Begriff „Landwirte“ im VO-Text schließt auch Tierhalter ein, die ausschließlich zugekaufte Futtermittel an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttern.

Ausgenommen von der VO sind:

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere und solche, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind
- die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind
- die direkte Lieferung kleiner Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben bzw. an Endverbraucher (Kleinmengenregelung z.B. Eier)
- der Einzelhandel mit Heimtierfutter

2. Begriffsbestimmung:

Futtermittelunternehmer:	Begriff aus VO (EG) Nr. 178/2002 weiter gefasst; bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen der VO in dem ihm unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden. (dadurch auch Futtermittelunternehmer des Heimtierfuttermittel-sektors einbezogen)
Futtermittelprimärproduktion:	Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen (Mahlen, Trocknen und Silieren sowie Mischen für Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen), keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden Primärproduktion umfasst auch alle Tätigkeiten wie Transport, Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung sowie der Transport zur Lieferung von diesem Ort zu einem Betrieb
Futtermittelhygiene:	Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine Gefahr zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes für die Verfütterung an Tiere geeignet ist
Betrieb:	jede Anlage eines Futtermittelunternehmens (entscheidend für Registrierung/Zulassung)

3. Anforderungen an die Futtermittelunternehmer u.a.:

- Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes, des nationalen Rechts und der guten Praxis in ihrem Futtermittelunternehmen
- darüber hinaus Einhaltung der jeweils zutreffenden spezifischen Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung entsprechend den Anhängen I, II und III (u.a. Schutz vor Verunreinigung und Kontamination, ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion, Dokumentations- und Buchführungspflicht, Erstellung von HACCP-Konzepten - ausgenommen hiervon die Primärproduzenten usw.)
- Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer
- darüber hinaus Zulassungspflicht für bestimmte Tätigkeiten (Herstellen von Futtermitteln unter Verwendung von bestimmten Zusatzstoffen und/oder Vormischungen)
- Haftung der Futtermittelunternehmer für Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Futtermittelsicherheit
- Finanzgarantien zur Deckung von Kosten der Marktrücknahme, Behandlung oder Beseitigung von Futtermitteln, Tieren und daraus hergestellten Lebensmitteln (hiervon sind die Primärproduzenten ausgeschlossen)